



Die Rechte & Pflichten des Bergführer-Aspiranten

Als Aspirant/in und später als Bergführer/in unterliegst du zahlreichen rechtlichen Vorschriften. Im Modul Betriebsführung und Recht wirst du dazu im Detail ausgebildet werden. Damit du bis dahin bereits über die wichtigsten Punkte für deine Aspirantentätigkeit informiert bist, erhältst du dieses Infoblatt.

Der SBV empfiehlt Dir, schon jetzt einem lokalen Bergführerverein oder einem Regionalverband des SBV beizutreten. Bereits als Aspirant/in kannst du von einigen Dienstleistungen profitieren. Wende dich an die SBV-Geschäftsstelle, wenn du nicht weisst, bei wem du ein Aufnahmegesuch stellen kannst.

Wichtige Infos in Kürze:

1. Strafrecht

Die strafrechtliche Praxis zu Bergunfällen ist zum Glück zur Zeit recht vernünftig. Solltest du Pech haben und in einen Unfall verwickelt sein, so kannst du mit einer fairen, fachgerechten Beurteilung rechnen.

2. Zivil- und Versicherungsrecht

Bei einem Bergunfall kann ein sehr grosser finanzieller Schaden entstehen. Es können Rettungs- und Heilungskosten anfallen, und es kann ein langdauernder Erwerbsausfall oder ein sogenannter Versorgerschaden entstehen. Für diese Kosten kann man als Aspirant/in haftbar werden.

Gegen dieses Haftungsrisiko musst du dich unbedingt mit einer genügenden Berufs- und Privathaftpflichtversicherung absichern. Die Berufshaftpflichtversicherung schützt dich, wenn du als Aspirant/in mit Gästen unterwegs bist, die Privathaftpflicht schützt dich beim Bergsteigen mit Kollegen.

Du solltest dir auch überlegen, ob du eine Rechtsschutzversicherung abschliessen möchtest. Der SBV bietet sowohl für die Berufshaftpflicht- als auch für die Rechtsschutzversicherung eine Verbandslösung an, der du dich anschliessen kannst: www.sbv-asgm.ch.

3. Unterstützung durch den SBV

Solltest Du einen Unfall haben, unterstützt dich der SBV. Die Geschäftsstelle kann dir zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vermitteln, die Berufshaftpflicht- und die Rechtsschutzversicherung informieren, zur Beweissicherung in einem späteren Verfahren sofort einen Bergführer aufbieten, der fähig ist, die Unfallstelle aufzunehmen und dich bei der Kommunikation mit den Medien unterstützen, falls diese sich einschalten.

Hier findest du die für dich als Aspirant wichtigsten Abschnitte aus unserer Wegleitung der Bergführerausbildung

A. ALLGEMEINES

Art. 26

¹ Als Bergführeraspirant beziehungsweise als Bergführeraspirantin wird bezeichnet, wer beide Teile des Moduls Sommer I erfolgreich absolviert hat.

² Der Bergführeraspirant beziehungsweise die Bergführeraspirantin erhält einen Bergführeraspirantenausweis. Dieser wird vom SBV ausgestellt. Die Kosten für die Ausstellung des Ausweises gehen zu Lasten des Bergführeraspiranten beziehungsweise der Bergführeraspirantin.



³ Der Bergführer aspirantenausweis gilt während den nächsten 5 vollen Kalenderjahren. Ein Ausweis, der also im Jahr "0" ausgestellt wurde, gilt bis zum 31.12. des Jahres "5".

⁴ Die Gültigkeitsdauer des Bergführer aspirantenausweises wird von der QSK ausnahmsweise verlängert, wenn der Aspirant oder die Aspirantin glaubhaft machen kann, dass die Verzögerung auf aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. Das Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der normalen Gültigkeitsdauer in schriftlicher Form (Brief oder e-Mail) zu Händen der QSK beim Ausbildungssekretariat einzureichen.

⁵ Besteht ein Bergführer aspirant oder eine Bergführer aspirantin das Modul Winter II oder das Modul Sommer II nicht, so verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Bergführer aspirantenausweises automatisch bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

⁶ Besteht ein Bergführer aspirant oder eine Bergführer aspirantin das Modul Sommer II zum zweiten Mal nicht, behält der Bergführer aspirantenausweis seine Gültigkeit im Maximum bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

⁷ Wenn der Bergführer aspirant oder die Bergführer aspirantin das Modul Winter II oder Sommer II ein drittes Mal nicht besteht, verliert der Bergführer aspirantenausweis seine Gültigkeit direkt im Anschluss.

B. BERUFSTAETIGKEIT

Art. 28

Oberaufsicht

¹ Die Berufstätigkeit des Bergführer aspiranten beziehungsweise der Bergführer aspirantin unterliegt der Oberaufsicht eines Bergführers oder einer Bergführerin als „Lehrmeister“ oder „Lehrmeisterin“.

² Der Lehrmeister beziehungsweise die Lehrmeisterin steht dem Auszubildenden beratend zur Seite und ist das Bindeglied zum SBV. Der Lehrmeister und die Lehrmeisterin übernehmen keinerlei Verantwortung bezüglich der Berufsausübung des Auszubildenden.

³ Der Bergführer aspirant und die Bergführer aspirantin können sich den Lehrmeister beziehungsweise die Lehrmeisterin selber aussuchen.

Art. 29

Gesetzliche
Vorgaben /
Bewilligung

¹ Für die Berufstätigkeit des Bergführer aspiranten und der Bergführer aspirantin schreibt Art. 5 der Risikoaktivitätenverordnung (RiskV) eine direkte oder indirekte Aufsicht oder Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit Bewilligung nach Risikoaktivitätengesetz (RiskG) vor, wenn Risikoaktivitäten geführt werden.

² Die in dieser Wegleitung festgehaltenen Regeln über die Berufstätigkeit der Aspirantinnen und Aspiranten präzisieren in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RiskV, welche Aktivitäten unter welchen Umständen geführt werden dürfen (siehe Art. 31 bis 35).

³ Bergführer aspiranten und –aspirantinnen müssen für ihre Berufstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung nach Art. 5 RiskV einholen. **Die Liste der kantonalen Stellen, wo du die Bewilligung einholen kannst, findest du als Beilage zu diesem Dokument.**

Art. 30

Führen unter
direkter Auf-
sicht und
Mitverant-
wortung eines
Bergführers
oder einer
Bergführerin

Definition direkte Aufsicht: Die direkte Aufsicht ist dann gegeben, wenn sich der verantwortliche Bergführer bzw. die Bergführerin und der Bergführer aspirant bzw. Bergführer aspirantin während der Tour mehrheitlich zusammen unterwegs sind.

¹ Unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers oder einer Bergführerin haben der Bergführer aspirant und die Bergführer aspirantin das Recht, Gäste auf allen Touren gegen Entgelt zu führen.

² Unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers oder einer Bergführerin mit Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 3 RiskV (Canyoning) haben der Bergführer aspirant und die Bergführer aspirantin das Recht, Gäste auf allen Canyoningtouren gegen Entgelt zu führen, sofern sie die Canyoningausbildung des SBV gemäss Art. 5 Abs. 3 RiskV absolviert haben.

Art. 31

Führen unter
indirekter
Aufsicht und
Mitverantwor-
tung eines
Bergführers
oder einer
Bergführerin

Definition indirekte Aufsicht: Der mitverantwortliche Bergführer beziehungsweise die mitverantwortliche Bergführerin klärt vor der Tour oder dem Kurs ab, ob die geplanten Aktivitäten im erlaubten Bereich liegen, und ob das Gelände, die Verhältnisse und der Faktor Mensch die Durchführung der Aktivität erlauben. Der Bergführer / Die Bergführerin muss während der Aktivität nicht zwingend vor Ort dabei sein. Während- und nach der Tour oder dem Kurs steht der mitverantwortliche Bergführer oder die mitverantwortliche Bergführerin für Fragen und Erfahrungsaustausch zur Verfügung.





¹ Unter indirekter Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers oder einer Bergführerin darf der Bergführeraspirant beziehungsweise die Bergführeraspirantin folgende Aktivitäten von maximal 3 aufeinander folgenden Tagen führen:

Im sommerlichen Gebirge:

- Berg-/Hochtouren über Schnee und Gletscher oder im Fels und kombinierten Gelände in der Schwierigkeit Leicht („L“ nach der Berg- und Hochtourenskala des SAC)
- Klettern von Ein- oder Mehrseillängenrouten und Klettersteige sofern die Schwierigkeiten von Zu- und Abstieg im erlaubten Bereich liegen (L bis T4 nach der SAC-Schwierigkeitsskalen) oder gemäss Art. 32 in eigener Verantwortung geführt werden darf.
- Alpinwandern in der Schwierigkeit bis und mit T4 (nach der Wanderskala des SAC)

Im winterlichen Gebirge:

- Ski-/Snowboardtouren in der Schwierigkeit wenig schwierig („WS“ nach der Skitourenskala des SAC)
- Variantenabfahrten im Bereich der Bahnanlagen in der Schwierigkeit bis maximal schwierig („S“ nach der Skitourenskala des SAC)
- Heliski ohne Gletscher in der Schwierigkeit bis wenig schwierig („WS“ nach der Skitourenskala des SAC)
- Schneeschuhtouren in der Schwierigkeit bis WT4 (nach der Schneeschuhtourenskala des SAC)
- Eisklettern an künstlich angelegten Eisstrukturen, die von kompetenten Personen regelmässig kontrolliert werden. (bewilligten Bergführer,-innen, Bergsteigerschulen oder Bergsportkreisen anerkannten Organisationen)

² Bergführeraspiranten und Bergführeraspirantinnen mit zusätzlicher Canyoningausbildung SBV dürfen unter indirekter Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers oder einer Bergführerin mit Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 3 RiskV (Canyoning) leichte Canyoningtouren im Schwierigkeitsgrad 1 - 3 nach IVBV führen.

Art. 32

Führen ohne Aufsicht und in eigener Verantwortung

Ohne Aufsicht und in eigener Verantwortung dürfen Bergführeraspiranten und –aspirantinnen Aktivitäten führen, die nach Art. 3 RiskV nicht als Risikoaktivität gelten. Dazu gehören insbesondere:

Im sommerlichen Gebirge:

- Alpinwandern in der Schwierigkeit T3 (nach der Wanderskala des SAC)
- Klettern in Kletterhallen
- Klettern in Klettergärten von nur 1 Seillänge

Im winterlichen Gebirge:

- Variantenabfahrten im Bereich der Bahnanlagen in der Schwierigkeit Leicht („L“ nach der Skitourenskala des SAC)
- Schneeschuhtouren in der Schwierigkeit WT2 (nach der Schneeschuhtourenskala des SAC)

Art. 33

Führen im Ausland

¹ Ist ein Bergführeraspirant oder eine Bergführeraspirantin im Ausland berufstätig, so gelten in erster Linie die wirtschaftspolizeilichen Regeln dieses Landes.

² Die in dieser Wegleitung statuierten Regeln gelten auch für die Berufstätigkeit im Ausland. Sie kommen dann zur Anwendung, wenn es in dem betreffenden Land keine Vorschriften über die Aspirantentätigkeit gibt, oder wenn die ausländischen Vorschriften weniger restriktiv sind.

Art. 34

Sanktionen bei Verstoss gegen die Regeln über die Berufstätigkeit

¹ Besteht Grund zur Annahme, dass ein Bergführeraspirant oder ein Bergführeraspirantin gegen die Regeln über die Berufstätigkeit verstossen hat, so führt die QSK eine Untersuchung durch, bei welcher sich der Betroffene zu den erhobenen Vorwürfen äussern kann.

² Liegt erwiesenermassen ein Verstoss gegen die Regeln über die Berufstätigkeit vor, so verhängt die QSK eine Strafe.

³ Die Strafe besteht je nach der Schwere des Verstosses in einer Mahnung oder in einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss von der Bergführerausbildung.





C. VERSICHERUNG, PFLICHTTOUREN

- Art. 35**
- Versicherungen ¹ Der Bergführerkandidat und die Bergführerkandidatin müssen dem Sekretariat den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Franken vor dem Eintrittstest schriftlich bestätigen (siehe Art. 11).
- ² Das Sekretariat informiert die Auszubildenden im Vorfeld des Moduls Sommer I, Teil 2, darüber, dass für die Berufstätigkeit als Aspirant/-in und als Bergführer/-führerin eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Franken gesetzlich vorgeschrieben ist.
- ³ Der Bergführeraspirant und die Bergführeraspirantin sind verpflichtet, eine Privathaftpflicht- sowie eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von je mindestens 5 Mio. Franken abzuschliessen.
- ⁴ Die Auszubildenden müssen sich gegen die finanziellen Folgen von Unfall und Krankheit für die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgeschriebenen Minimalleistungen versichern. Der SBV empfiehlt, zusätzlich auch das unfallbedingte Todes- und Invaliditätsrisiko in ausreichendem Masse zu versichern.
- ⁵ Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung für die Kursmodule ist für jeden Teilnehmer bzw. Teilnehmerin der Ausbildung obligatorisch
- Art. 36**
- Pflichttouren ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Bergführerkurs ist der Nachweis von 30 Pflichttouren unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung von mindestens 5 verschiedenen Bergführern oder Bergführerinnen und von 10 privaten Pflichttouren in technisch anspruchsvollem Gelände.
- ² Bis zum Modul Winter II sind folgende Pflichttouren nachzuweisen:
- 10 Skitouren im Hochgebirge und 5 weitere Skitouren unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers oder einer Bergführerin
 - 5 private Skitouren mit ernsthaftem alpinen Charakter im Hochgebirge
- ³ Bis zum Modul Sommer II sind folgende Pflichttouren nachzuweisen:
- 15 Hoch- oder kombinierte Touren unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers oder einer Bergführerin
 - 5 private Hoch- oder kombinierte Touren mit ernsthaftem alpinen Charakter im Hochgebirge
- ⁴ Die Pflichttouren sind auf dem offiziellen Pflichttourenformular aufzuführen. Von den Bergführern und Bergführerinnen, unter deren Aufsicht die Pflichttouren geführt wurden, müssen Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift aufgeführt sein.
- ⁵ Das ausgefüllte Pflichttourenformular ist dem Ausbildungssekretariat bis zum Beginn des jeweiligen Moduls einzureichen.

Version 12/2019

Beilagen:

Liste der Kontaktstellen aller Kantone
Verordnung zum Risikoaktivitätengesetz
Liste der SBV Regionalverbände
Formular zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (gem. Rahmenvertrag SBV)
Schwierigkeitsskalen des Schweizerischen Alpen-Clubs SAC

